

Nachforschungen mittels Metalldetektoren

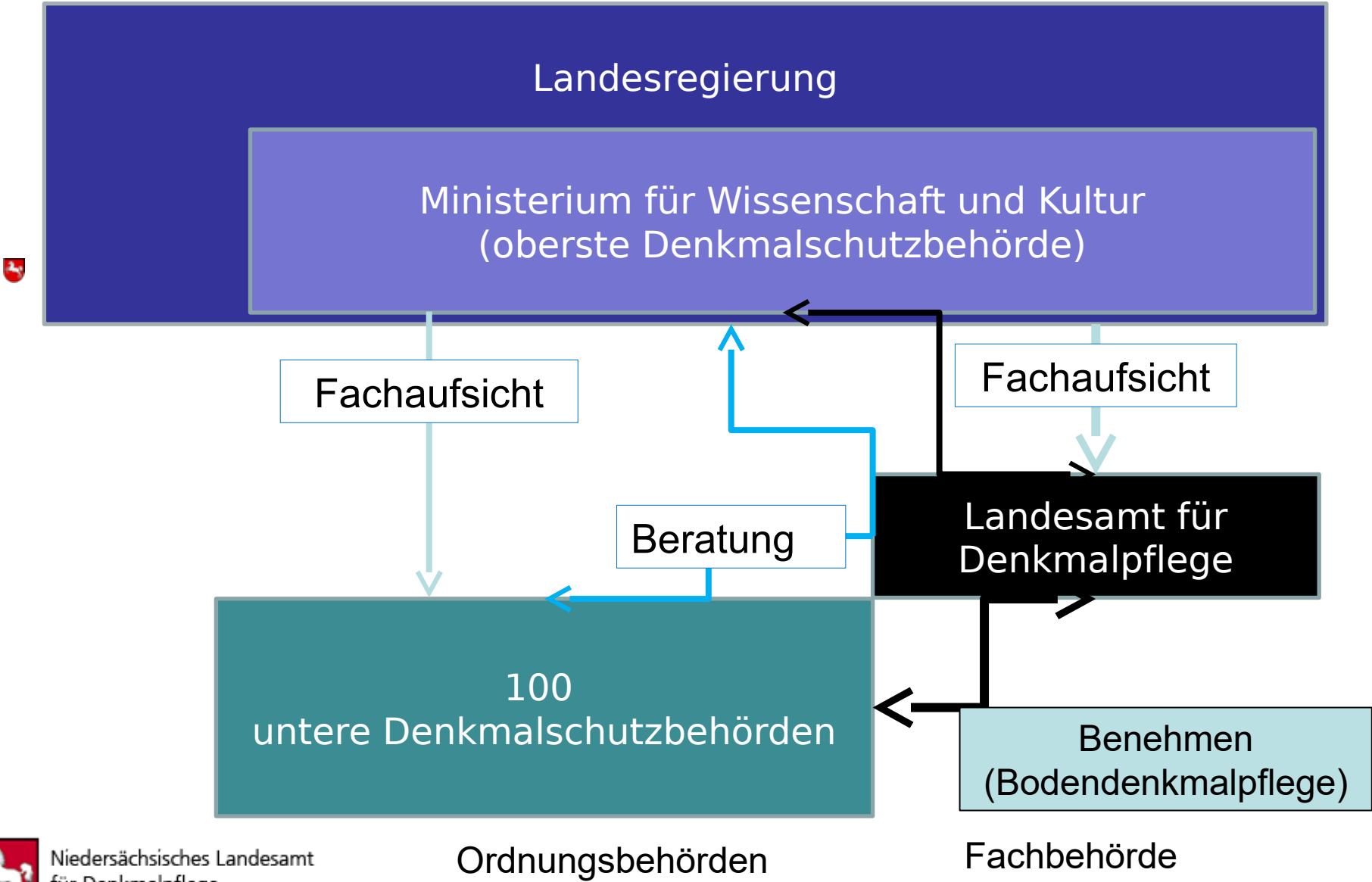


© Visitor7, Wikipedia Commons
CC-BY-SA 2013

Rechtliche Aspekte der Denkmalpflege



Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege



- Denkmalschutzbehörden:
 - genehmigen (§§ 10, 12, 13 NDSchG),
 - treffen Anordnungen (§§ 23-25, 27 NDSchG)
 - verfolgen Ordnungswidrigkeiten (§ 35 NDSchG)

- Denkmalfachbehörde (§ 21 NDSchG) = NLD
 - informiert, berät und unterstützt die Denkmalschutzbehörden
 - führt die Denkmalliste
 - erforscht und dokumentiert



- Etwa 145 Mitarbeiter
- 4 Abteilungen:
 - Archäologie
 - Bau- und Kunstdenkmalpflege
 - Fachdienste
 - Zentrale Verwaltung
- Stützpunkte in Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Lüneburg und Goslar
- Jahresetat 8 mio EUR, davon ca. 5,5 mio EUR Personalkosten



Inhalt

> Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Nachforschungen sind genehmigungspflichtig

§ 12 NDSchG verlangt eine Genehmigung für das Graben, das aus dem Wasser Bergen und die **Suche mit technischen Hilfsmitteln**

„Technische Hilfsmittel“ ist ein offener Begriff: jedenfalls auch Metalldetektoren

§ 13 NDSchG verlangt eine Genehmigung für die **Nachforschung an Stellen mit vermuteten Kulturdenkmalen**



§ 12 Ausgrabungen

(1) **Wer nach Kulturdenkmalen graben, Kulturdenkmale aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmalen suchen will, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.** Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden.

(2) ...

§ 13 Erdarbeiten

 (1) **Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.**

(2) ...

§ 14 Bodenfunde

(1) **Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, daß sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen.**

Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit.

(2) **Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.**

(3) **Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen** und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

 (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei genehmigten Ausgrabungen (§ 12) und bei Arbeiten, die unter Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden. Die Denkmalschutzbehörde kann jedoch durch Auflagen in der Grabungsgenehmigung die Vorschriften für anwendbar erklären.

Inhalt

> Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

- Warum wird mir das „Sondeln“ verwehrt?
 - Allgemeines Betretungsrecht der Landschaft (§ 59 BNatSchG)
 - Landschaft = „ungenutzte Grundflächen“
 - Allgemeines Betretungsrecht des Waldes (§ 14 BWaldG, § 23 NWaldLG)
 - Jeweils zum Zwecke der Erholung, keine kommerzielle Nutzung
 - Umstritten: Strand
 - Gefahren für die Natur?
 - Gefahren für das Denkmal?



Inhalt

> Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Warum?

Kulturdenkmale dienen der Allgemeinheit

- Kulturstaatsprinzip und Staatsziel „Kultur“
- Bundesverfassungsgericht: Die Bewahrung des kulturellen Erbes ist eine hohe Gemeinwohlaufgabe mit Verfassungsrang (BVerfGE 100, 226)
- Vermutete Gefährdung des Kulturdenkmals und dadurch Verlust wissenschaftlicher Erkenntnisse

durch unvorsichtigen Einsatz der technischen Hilfsmittel:
Zerstörung des Befundes durch Grabung; Entziehung des Kulturdenkmals durch Selbstbehalt oder Veräußerung



Inhalt

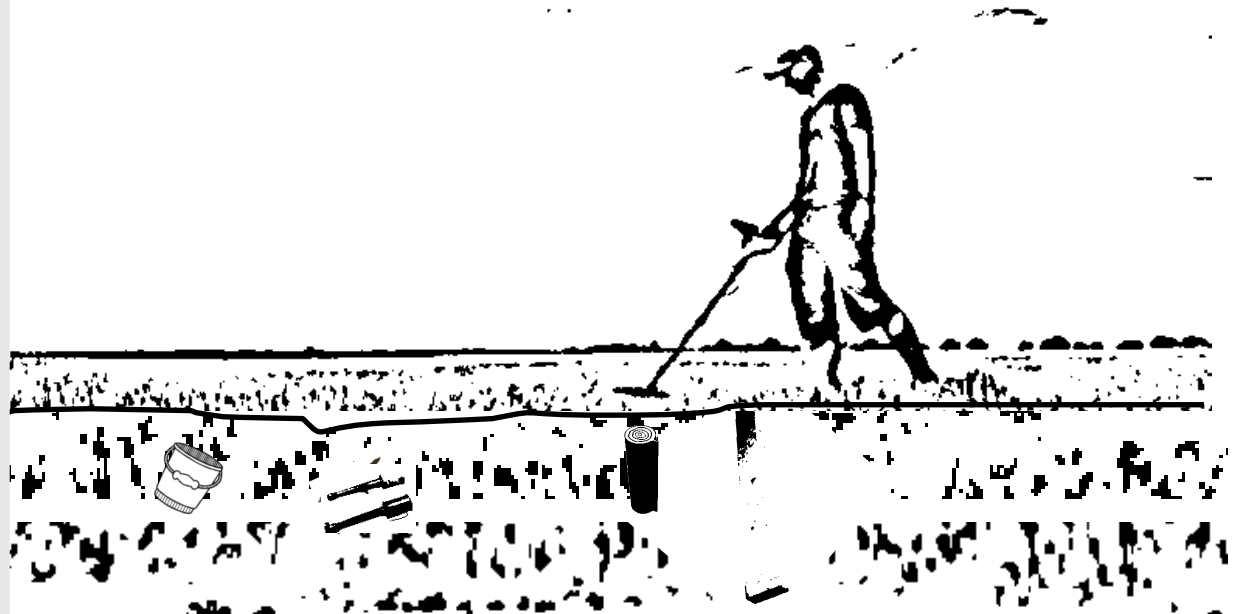
> Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte



Inhalt

- > Genehmigungspflicht
- Genehmigung
- Andere Pflichten
- Fund und Schatzregal
- Strafrechtliche Aspekte

Was ist ein

~~Bau- und Kunstdenkmale~~ |
„Kulturdenkmal“ |

Bodendenkmale |

bewegliche Denkmale |

Denkmale der Erdgeschichte



Inhalt

- > Genehmigungspflicht
- Genehmigung
- Andere Pflichten
- Fund und Schatzregal
- Strafrechtliche Aspekte

Kulturdenkmal?



Bildrechte: Heinz-Dieter Frese



Inhalt

- > Genehmigungspflicht
- Genehmigung
- Andere Pflichten
- Fund und Schatzregal
- Strafrechtliche Aspekte

Was ist ein

Bau- und Kunstdenkmale |
„Kulturdenkmal“?
Bodendenkmale (§ 3 Abs. 4 NDSchG)

|
bewegliche Denkmale |
Denkmale der Erdgeschichte
... sind mit dem Boden verbundene oder
im Boden verborgene Sachen,
Sachgesamtheiten und Spuren von
Sachen, die von Menschen geschaffen
oder bearbeitet wurden oder Aufschluss
über menschliches Leben in vergangener
Zeit geben und (...) erhaltenswert sind,
(...).



Inhalt

> Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Warum Genehmigung?

Die Konvention von Malta (Art. 3)

„Zur Bewahrung des archäologischen Erbes und um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Forschungsarbeit zu gewährleisten, verpflichtet sich jede Vertragspartei...

...den Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten oder von Verfahren für archäologische Forschungsarbeiten von einer vorherigen Sondergenehmigung abhängig zu machen ...“



Inhalt

Genehmigungspflicht

> **Genehmigung**

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Die Genehmigung

Verwaltungsvertrag / Verwaltungsakt

Zuständige Behörde: **Untere Denkmalschutzbehörde**,
und zwar UDSchB der Kommune oder dem Landkreis, in der
oder in dem das zu betretende Gebiet liegt

Richtlinie für landesweit konsistente Ausgestaltung *in Planung*

Genehmigung ist zeitlich, räumlich und inhaltlich begrenzt:

- Maximale Dauer (grds. 2 Jahre; in der Regel 12 Monate)
- Maximale Ausdehnung: Zuständigkeitsbereich der Behörde
- Inhaltlich auf die Nachforschung begrenzt.
- Weitere Auflagen möglich

Widerrufsvorbehalt: UDSchB kann unter bestimmten
Voraussetzungen den Vertrag kündigen oder die Genehmigung
widerrufen



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

> **Andere Pflichten**

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Andere Pflichten

Weil: Nachforschungsgenehmigung entfaltet
keine Konzentrationswirkung.

- Grundstückseigentümer muss Betreten i.d.R. erlauben
- Naturschutzrechtliche Belange beachten:
 - Nist-, Setz- und Brutzeiten
 - **Tipp: Keine Nachforschungen im Wald**
 - **Naturschutzgebiete meiden**
- Vorsicht vor Kampfmitteln, Waffen und Munition
- Fund und Fundort stehen in einem Zusammenhang, nachvollziehbare Dokumentation erforderlich



Inhalt

> Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Magnetfischen

§ 12 NDSchG

(1) Wer ... Kulturdenkmale aus einem Gewässer bergen ... will, bedarf einer Genehmigung.

Statt Schlüssel fischt Mann Handgranate aus dem See

dpa-Meldung
vom 18.4.16

WAGING AM SEE. Ein Mann hat mit einem starken Magneten nach seinem verlorenen Schlüssel geangelt – und stattdessen eine Handgranate aus einem See in Bayern gezogen. „Das war eine scharfe Granate aus dem Zweiten Weltkrieg“, sagte ein Polizeisprecher am Montag. „Er hat da sehr gut gehandelt und die Handgranate sofort wieder ins Wasser abgelassen“, berichtete der Beamte. Experten des Sprengmitteldienstes beseitigten dann die Munition.



Inhalt

> Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Sondeln am Strand

- Reichstrandungsordnung seit 1990 aufgehoben; es gilt Fundrecht
- Strandgut kann Kulturgut (und damit bewegliches Denkmal) sein
- Für das **Küstengewässer und die Bundeswasserstraßen** ist Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG. Das Küstengewässer beginnt mit der Linie des mittleren Tidehochwassers
- Aber immer überlegen:
Eigentümer ggf. ermittelbar?



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und**

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Bodenfund: Meldepflicht!

§ 14 NDSchG: Bodenfunde müssen angezeigt werden

- Unverzüglich (= sofort)
- Bodenfund / Fundstelle muss unverändert gelassen werden (untere Denkmalschutzbehörde kann anders entscheiden)
- Eigentümer / Besitzer / Finder müssen ggf. das Fundobjekt der Denkmalschutzbehörde bis zu 12 Monate zur Auswertung, Dokumentation und Konservierung überlassen (§ 15 NDSchG)



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und**

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Ja, ich habe etwas gefunden!

Aber ist das meins?

Grundsätzlich gilt beim Schatzfund:

„Hadrianische Teilung“ nach § 984 BGB,

Grundeigentümer und Finder werden

Eigentümer am Schatz jeweils zur

Hälfte:

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem **Entdecker**, zur Hälfte von dem **Eigentümer** der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und
Schatzregal**

Strafrechtliche Aspekte

Was bedeutet das?

- Eigentümer darf nicht mehr zu ermitteln sein
- „entdecken“ heißt „wahrnehmen“
- Nur „entdecken“ reicht nicht. Inbesitznahme erforderlich
- Wer durch **Auftrag/Arbeitsverhältnis/Werkvertrag** sucht, wird nicht „Entdecker“, sondern der Arbeit- oder Auftraggeber, Inbesitznahme erfolgt dann als „Besitzdiener“ für diese Person



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und**

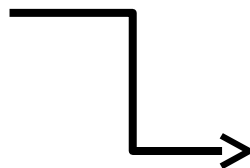
Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Fotorechte:
Abbildung in Nöslith

Miteigentum nach Fund gem. § 1008 BGB

Finder



Grundeigentümer

- Finder und Grundeigentümer erhalten hälftiges Eigentum am ganzen Fund
- Finder muss Grundeigentümer benachrichtigen
- Finder behält grds. Besitz
- Auskunfts- und Besichtigungsrecht des Grundeigentümers (§§ 260, 261, 809 BGB)
- Verfügung über die **Anteile** unproblematisch, über **die gesamte Sache** nur gemeinschaftlich



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und**

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Landesherrliche Regelungen

- § 984 BGB ist die Regel
- Aber: Art. 73 EGBGB: Die Länder können davon Abweichendes regeln
- Niedersachsen: § 18 NDSchG – Das „SCHATZREGAL“



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> Fund und

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

SWR

FERNSEHEN

Landesschau

AKTUELL

BADEN-WÜRTTEMBERG

STARTSEITE

BADEN-WÜRTTEMBERG

FRIEDRICHSHAFEN

HEILBRONN

KARLSRUHE

MANNHEIM

STUTTGART

SÜDBADEN

TÜBINGEN

ULM

VERKEHR

WETTER

Nach Urteil des Landgerichts Frankenthal

Rechtsstreit um "Barbarenschatz" geht weiter

Am Montag hatte der Finder des sogenannten "Barbarenschatzes" in einem Berufungsprozess erneut eine Bewährungsstrafe kassiert, jetzt will sein Anwalt das Urteil anfechten.



(Quelle: SWR)

Fundstücke aus dem Barbarenschatz von Rülzheim

Verteidiger Bernd Lütz-Binder sagte am Mittwoch in Landau, er werde unverzüglich Revision einlegen. Diese Maßnahme muss innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung erfolgen. Ob er die Revision dann auch tatsächlich umsetze, werde er von der schriftlichen Begründung des Urteils abhängig machen, sagte der Anwalt. Diese steht noch aus. Sein Mandant war am Montag noch unschlüssig gewesen, ob er Revision einlegen soll.

Spätantiker Schatz

Der 24-Jährige hatte in Rülzheim (Südpfalz) einen Schatz aus der Spätantike ausgebuddelt, diesen sieben Monate behalten und erst herausgerückt, nachdem Fotos davon der Polizei in die Hände gefallen waren. In Rheinland-Pfalz gehören Funde, die kulturhistorisch wertvoll sein können, unter bestimmten Umständen automatisch dem Staat. 2015 war der Mann deshalb wegen Unterschlagung zu 15 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt worden, womit er nicht einverstanden war.

Gericht reduzierte Strafmaß

Montag reduzierte das Landgericht Frankenthal die



"Barbarenschatz von Rülzheim"

Milderes Urteil für Finder

Das Landgericht Frankenthal hat den "Barbarenschatz"-Entdecker am Montag zu einer Bewährungs- und Geldstrafe verurteilt. Das Urteil fiel damit relativ mild aus. | mehr

Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege

Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und**

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Schatzregal und Mittelalter

- 1158: ronkalischer Reichstag mit der Constitutio Fredericiani (Friedrich I.): Hälfte für den zufälligen Finder
- Kein Rückgriff auf kanonisches Recht: Matthäus 13, 44: Das Gleichnis vom Schatz im Acker (Eigentümer des Schatzes ist, wem der Acker gehört; keine Anwendung des Fundrechts)
- Schwabenspiegel / Brevarium Alaricianum: Finder erhält ein Viertel
- Im Ostgotenreich (verlängert durch Friedrich II., Konstitution von Melfi): Alles dem Grundherrn
- Bei Goethe (Faust I, WA 4937f.): „Das alles liegt im Boden still begraben, der Boden ist des Kaisers, der soll's haben.“



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> Fund und

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte



Quelle: Landesbibliothek Oldenburg, Sachsenspiegel von 1336, Folium 22 verso (oben)



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und**

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

§ 18 NDSchG - Schatzregal

1Bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. 2Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. 3Über die Höhe entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. 4Das Land kann sein Eigentum an dem beweglichen Denkmal auf den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist.



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und**

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Suche nach Flugzeugwracks

- Keine Dereliktion, § 959 BGB

MMP Joint Statement 1998: „*Sunken warships and military aircraft remain the property of the flag nation until title is **formally** relinquished or abandoned*“

- Auch das abgestürzte Flugzeug ist Eigentum des Flaggenstaats

= keine „herrenlosen“ Gegenstände (kein Aneignungsrecht)



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

> **Fund und**

Schatzregal

Strafrechtliche Aspekte

Naja, so what? Weiß ja keiner...

Wer den (Mit-) Eigentümer aus seinem Eigentum gegen oder ohne dessen Willen verdrängen will/verdrängt, begeht eine

(Fund-) Unterschlagung, § 246 StGB.

Wer ein öffentliches Denkmal beschädigt, begeht eine

Gemeinschädliche

Sachbeschädigung, § 304 StGB, oder er zerstört (teilweise) ein Kulturdenkmal ohne Genehmigung, **§ 34 NDSchG**



Vorsicht beim Umgang mit Kampfmitteln

Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

> **Strafrechtliche
Aspekte**

Verstöße gegen das Waffenn

Verstöße gegen das Sprengs

Verstöße gegen das
Kriegswaffenkontrollgesetz



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

Waffenrecht



Herzlich willkommen bei eGun dem Marktplatz für Jäger, Schützen und Angler. Bitte beachten Sie, dass auf unseren Seiten u.a. Artikel angeboten werden, die dem Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Sie benötigen zum Erwerb eines solchen Artikels eine EWB (Erwerbsberechtigung).

zur Startseite



Die übersetzten Webseiten sind nur zum Lesen geeignet.
Vor dem Einloggen oder Registrieren sollten Sie zurück auf Deutsch umschalten!

The translated web pages are suitable only for reading.
Before logging in or registering you should switch back to German!

Les pages Web traduites conviennent seulement à la lecture.
Avant de vous entrer ou enregistrer devrait commuter de nouveau à l'Allemand !



Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege

Schnellsuche

[Los](#)

[Kaufen](#)

[Verkaufen](#)

[Anmelden](#)

[Suchanzeigen](#)

[Hilfe](#)

[Suchen](#)

Suchvorschläge sind [aus](#) - Erweiterte Suche [?](#)

Sie sind nicht eingeloggt - [einloggen](#)

Betongranate Zementgranate Granate delaboriert Deko original WK2

Artikel-ID: 4743532 • Kategorie: [Sammlerwaffen/-munition](#) > [Pyrotechnik](#)

SofortKauf Preis **25,00 EUR**
inkl. MwSt.

Verfügbare Anzahl **6 Stück**

Restzeit **2 Tage, 04:34:55** (akt. Zeit: 15.06.2015 07:35:07)

Ende 17.06.2015 12:10:02 MEZ

Gebote ([Einsehen](#))



Verkäufer **Wehrmachtsdepot (89)**
Artikelstandort 28309 Bremen
(Deutschland)

- [Frage an Wehrmachtsdepot](#)
- [Diesen Artikel beobachten](#)
- [Alle 16 Auktionen von Wehrmachtsdepot](#)
- [Artikelempfehlung senden](#)
- [Verstoß melden](#)
- [Einloggen zum Bearbeiten](#)

SofortKauf

Versand & Zahlung

Zustand der Ware: Siehe Beschreibung

Zahlung: Barzahlung, PayPal, Siehe Beschreibung, Vorkasse, Überweisung

Versand: Käufer trägt Versandkosten, Internationaler Versand (international shipping)

Versandkosten: 7,50 EUR (Inland)

Falls Sie nicht aus Deutschland kommen, informieren Sie sich vor dem Bieten in der Artikelbeschreibung oder [direkt beim Verkäufer](#) über die Versandkosten in Ihr Land.

Artikelbeschreibung

Betongranate Zementgranate Granate delaboriert Deko original WK2.
Suchbegriffe: Muniton Granate Pionier M 24 M 43 WK2 WWII
Handgranate Stielhandgranate Nebelstielhandgranate BZ24 BZ39 N4
Nr.4 Nebeltruppen Brennzünder



Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege

Störung der Totenruhe, § 168 StGB

Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

> **Strafrechtliche**

Aspekte

- Grundsätzlich ist die Wegnahme von Leichenteilen verboten (auch Implantate!)
- Keine Wegnahme von Identifikationsmarken o.ä.
- Leichenfund oder Fund menschlicher Knochenreste immer der Polizei anzeigen
- Vorsicht vor gefährlichen Infektionen



- Ertappt...





- Zunächst strafrechtliche Ermittlung wegen Waffenverstoß
- Nach § 153 StPO eingestellt
- Owi-Verfahren wegen ungenehmigte Suche mit Metalldetektor
- LK Lüneburg: 1.000 EUR Geldbuße
- Einspruch des Betroffenen

AG Lüneburg:
375 EUR Geldbuße



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

> **Strafrechtliche**

Aspekte

Und was ist noch problematisch?

- Befriedetes Besitztum: **Hausfriedensbruch**
- Aufbrechen von Gräbern: **Störung der Totenruhe**
- Umgang mit dem Jagdrecht, **Wilderei**
- Berücksichtigung umweltrechtlicher Belange:
 - Kontakt mit streng geschützten Arten
 - Betreten von Brut- und Nistgebieten oder sonst geschützten Gebieten (z.B. FFH-Gebiete)
- Weiterverkaufen „gefundener“ Dinge:
Hehlerei? Betrug? Steuerhinterziehung?



Inhalt

Genehmigungspflicht

Genehmigung

Andere Pflichten

Fund und Schatzregal

> **Strafrechtliche**

Aspekte

§ 40 Kulturgutschutzgesetz

(1) Verboten ist das Inverkehrbringen von Kulturgut, das ... rechtswidrig ausgegraben ... worden ist.

(2) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, die nach Absatz 1 verboten sind, sind nichtig.

(3) ...

(4) Derjenige, der das Kulturgut unter Verstoß gegen das Verbot in Absatz 1 in Verkehr gebracht hat, ist dem Erwerber zum Ersatz des Schadens unter Einschluss des Ersatzes der Aufwendungen anlässlich des Erwerbs und der Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturgutes verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Kulturgut in Verkehr gebracht hat, nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

§ 83 Kulturgutschutzgesetz

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...

4. entgegen § 40 Absatz 1 Kulturgut in Verkehr bringt, ... von dem er weiß, dass es rechtswidrig ausgegraben ... worden ist.

...

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4

1. gewerbsmäßig handelt oder

2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.



■ Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Arnd Hüneke, NLD Niedersachsen
arnd.hueneke@nld.niedersachsen.de
0511-925-5284

Fragen und Diskussion

